

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



297

Nr. 10, Jahrgang 2017

Hannover, den 15. Oktober 2017

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 111* - Auslandsregisterverordnung. Vom 15. September 2017.....	298
Nr. 112* - Fünfte Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 15. September 2017.	299
Nr. 113* - Erste Verordnung zur Änderung der Diakonie-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (DWMV). Vom 15. September 2017.....	299
Nr. 114* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss). Vom 16. August 2017.....	300
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 115 - Kirchliches Gesetz zur Gleichstellung von Traugottesdiensten anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft und Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Vom 28. April 2017. (GVBl. S. 145)	302
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
Nr. 116 - Kirchengesetz zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 5. Mai 2017. (ABl. S. 87)	303
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Nr. 117 - Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – Kollo). Vom 4. Mai 2017. (ABl. S. 121)	309
Nr. 118 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Propsteibereichesgesetzes. Vom 23. Mai 2017. (ABl. S. 141)	311
Lippische Landeskirche	
Nr. 119 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (1. AG.BVG-EKDÄndG). Vom 19. Mai 2017. (GVOBl. S. 158)	311
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	
Nr. 120 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Gemeindekirchenratsgesetzes und des Kirchengemeindestrukturgesetzes. Vom 29. April 2017. (ABl. S. 120)	312

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 121 - Kirchengesetz zur Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz – MVGErgG). Vom 31. März 2017. (KABl. S. 217) 314

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 122 - Gesetz über die Altersteilzeit für Kirchenbeamtinnen und -beamte in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 13. Mai 2017. (ABl. S. 26) 317

Nr. 123 - Gesetz zur Änderung der Kirchenbuchordnung. Vom 13. Mai 2017. (ABl. S. 26) 318

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 124 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 5. April 2017. (KABl. S. 54) 319

Nr. 125 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 5. April 2017. (KABl. S. 54) 320

Nr. 126 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der EKD. Vom 4. Mai 2017. (KABl. S. 57) 321

Nr. 127 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 1. Juni 2017. (KABl. S. 70) 321

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Pretoria-Ost, Südafrika..... 323

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 111* - Auslandsregisterverordnung. Vom 15. September 2017.

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486; 2003 S. 422), verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz:

§ 1

Zweck und Aufgabe

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz im Inland vorübergehend aufgegeben haben (§ 11 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) die erforderlichen Rahmenbedingungen für den automatisierten zwischenkirchlichen Datenaustausch während ihres vorübergehenden Auslandsaufenthalts und nach ihrer Rückkehr ins Inland durch ein gemeinsames Auslandsregister der Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu schaffen. Die Verpflichtung zur Führung dieser Personen im Gemeindegliederverzeichnis nach § 14

Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft bleibt unberührt.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland schafft in Abstimmung mit den Gliedkirchen die organisatorischen und programmtechnischen Bedingungen für die Errichtung dieses gemeinsamen Auslandsregisters und lässt es in einem kirchlichen Rechenzentrum betreiben.

(3) In dem gemeinsamen Auslandsregister werden die kirchlichen Meldedaten eines Kirchenmitgliedes, das vorübergehend seinen Wohnsitz im Inland aufgegeben hat (§ 11 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft), und die ihn betreffenden Amtshandlungen zwischengespeichert. Berechtigte Personen können auf die gespeicherten Daten zugreifen, Recherchen durchführen, Daten abrufen, hinzufügen sowie fortschreiben.

§ 2

Datenaufnahme in das gemeinsame Auslandsregister

(1) Die Gliedkirchen liefern durch ihre zentralen Stellen (§ 3 Nummer 1) die Wegzugsdatensätze an das gemeinsame Auslandsregister im jeweils geltenden ZWIKIDA-Satzformat.

(2) Soweit Daten von Amtshandlungen eines Kirchenmitgliedes, das vorübergehend seinen Wohnsitz im Inland aufgegeben hat, bekannt werden, sind sie in das gemeinsame Auslandsregister einzutragen, ebenso wenn das Kirchenmitglied eine Eintragung wünscht.

§ 3

Rechte im gemeinsamen Auslandsregister

Leserechte und das Recht auf Fortschreibung des gemeinsamen Auslandsregisters haben im jeweils benötigten Umfang:

1. die dem betreibenden Rechenzentrum benannten zentral für kirchen-mitgliedschaftsrechtliche oder melderechtliche Fragen zuständigen Mitarbeitenden in den Gliedkirchen,
2. die dem betreibenden Rechenzentrum benannten zuständigen Mitarbeitenden der im Auftrag der Gliedkirchen tätigen Rechenzentren,
3. die für die Betreuung des gemeinsamen Auslandsregisters zuständigen Mitarbeitenden im Kirchenamt der EKD und
4. auf schriftlichen Antrag die im Ausland in einer deutschsprachigen Gemeinde von der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzten Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der pfarramtlichen Tätigkeit.

§ 4

Übernahme und Löschen der Daten

(1) Sobald das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz erneut im Inland begründet, soll die zentrale Stelle für kirchenmitgliedschaftsrechtliche oder melderechtliche Fragen oder das beauftragte Rechenzentrum der Gliedkirche, in der es seine Mitgliedschaft fortsetzt, die im gemeinsamen Auslandsregister gespeicherten Daten abrufen und in das Gemeindegliederverzeichnis übernehmen und der automatisierte zwischenkirchliche Datenaustausch vollzogen werden.

(2) Im gemeinsamen Auslandsregister und im Gemeindegliederverzeichnis der Kirchengemeinde des letzten Wohnsitzes im Inland sind die Daten nach erfolgtem Abruf zu löschen oder zu archivieren.

(3) Im Übrigen werden die Daten im gemeinsamen Auslandsregister gelöscht:

- a) drei Jahre nach dem Tod des Kirchenmitgliedes,
- b) 120 Jahre nach dem Geburtsjahr oder
- c) bei nachweislich nicht oder nicht mehr bestehender Kirchenmitgliedschaft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. September 2017

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 112* - Fünfte Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 15. September 2017.

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325), tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. September 2017

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 113* - Erste Verordnung zur Änderung der Diakonie-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (DWMV). Vom 15. September 2017.

Aufgrund des § 53 des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Artikel 1

Änderung der Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV)

Die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung vom 19. Mai 2017 (ABl. EKD S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Satz 1 werden die Wörter "drei Wochen" durch die Wörter "zwei Wochen" ersetzt.
2. In § 44 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "10 Tage" durch die Angabe "15 Tage" ersetzt.
3. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "Absatz 1" durch die Angabe "Absatz 2" ersetzt.
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: "Die Frauenbeauftragten haben auch einen Anspruch auf eine Vertrauensperson gemäß § 47."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. September 2017

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 114* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss). Vom 16. August 2017.

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363), hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 16. August 2017 im schriftlichen Verfahren die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) in der Fassung vom 25. August 2008 (ABl. EKD S. 341), zuletzt geändert am 15. März 2017 (ABl. EKD S. 176), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 wird der Einzelgruppenplan 11. Sozial- und Erziehungsdienst wie folgt gefasst:

"11. Sozial- und Erziehungsdienst

Für die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 ARRÜ-DVO.EKD gilt bis zum Inkrafttreten neuer Eingruppierungsmerkmale in der Entgeltordnung des Bundes Folgendes:

1. Eingruppierung vom 1. September 2014 bis 31. Juli 2017
 - a) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis über den 31. August 2014 hinaus fortbesteht, und die am 1. September 2014 unter den Geltungsbereich der DVO.EKD fallen, bleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. § 20a Absatz 1 ARRÜ-DVO.EKD gilt entsprechend. §§ 7 und 9a ARRÜ-DVO.EKD bleiben unberührt.
 - b) Für Eingruppierungen nach dem 31. August 2014 gelten die Tätigkeitsmerkmale der Abschnitte 1 bis 3 von Nr. 10 der Anlage 5 zu § 23 des Tarifvertrages zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005.

- c) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 130 Euro monatlich. § 24 Absatz 2 TVöD gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß Nr. 2 als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 1. August 2017 eingesetzt sind.
2. Eingruppierung ab 1. August 2017 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind (Sonderregelungen)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 1. August 2017 als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind, werden nach Nr. 1 und 2 der jeweils gültigen Fassung der Anlage 9 zu § 2 Absatz 9 Dienstvertragsordnung der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DienstVO 2009) eingruppiert. Für die Eingruppierung, das Tabellenentgelt, die Stufen der Entgelttabelle, die allgemeine Regelungen zu den Stufen, die Jahressonderzahlung und den Überleitungsregelungen gilt abweichend von den sonstigen Regelungen Folgendes:

 - a) Eingruppierung

Abweichend von § 8 DVO.EKD richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs der Anlage C zum TVöD-V (VKA).
 - b) Tabellenentgelt

Abweichend von § 15 Absatz 2 TVöD i.V.m. § 3 DVO.EKD ist die Höhe der Tabellenentgelte in der jeweils gültigen Fassung der Anlage C zum TVöD-V (VKA) festgelegt.
 - c) Stufen der Entgelttabelle
 - (1) Anstelle des § 9 Absatz 1 DVO.EKD und des § 16 Absatz 4 TVöD findet Nr. 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) Anwendung.
 - (2) Nr. 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
Ein Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Dienstgeber, der die DVO.EKD, die ARRÜ-DVO.EKD, den Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN), einen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst oder eine vergleichbare Arbeitsrechtsregelung anwendet, steht dem Arbeitsverhältnis zu einem der in Nr. 3 Absatz 2 Satz 5 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) genannten Dienstgeber gleich.
 - d) Allgemeine Regelungen zu den Stufen
 - (1) Anstelle des § 17 Absatz 5 TVöD (Bund) findet § 17 Absatz 4 TVöD-V (VKA) Anwendung.
 - (2) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Leiterinnen oder Leiter von Tageseinrichtungen für Kinder oder als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Leiterinnen oder

Leitern von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Anhang der Anlage C zum TVöD-V (VKA) eingruppiert sind, ist § 17 Absatz 4 TVöD-V (VKA) mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter, die/der allein infolge des Absinkens der maßgeblichen Durchschnittsbelegung herabgruppiert ist, wird bei der erneuten Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe allein infolge des Anstiegs der maßgeblichen Durchschnittsbelegung der Stufe zugeordnet, die sie/er in dieser Entgeltgruppe vor der Herabgruppierung erreicht hatte. Zeiten, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in dieser Stufe bereits zurückgelegt hatte, werden auf die Stufenlaufzeit (Nr. 3 Absatz 2 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA)) angerechnet. Die Sätze 1 und 2 sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vor der Herabgruppierung nach dem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal gemäß der Abschnitte 1 bis 3 von Nr. 10 der Anlage 5 zu § 23 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005 i.V.m. Nr. 1 Buchstabe b) des Einzelgruppenplan 11. zum Entgeltgruppenplan der EKD (Anlage zu § 8 Satz 1 DVO.EKD) eingruppiert war.

e) Jahressonderzahlung

(1) Anstelle des § 20 TVöD (Bund) findet § 20 TVöD-V (VKA) Anwendung.

(2) Bei der Anwendung des § 20 Absatz 4 TVöD-V (VKA) gelten Zeiten, die in einem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der DVO.EKD verbracht wurden, als Zeit des am 1. Dezember bestehenden Arbeitsverhältnisses (§ 20 Absatz 1 TVöD-V (VKA)). Mehrere Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind zusammenzurechnen, sofern sie jeweils ohne Unterbrechung vorhergegangen sind.

f) Überleitungsregelungen

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis über den 31. Juli 2017 hinaus fortbesteht, gilt Folgendes:

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ab dem 1. August 2017 nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs zur Anlage C zum TVöD-V (VKA) eingruppiert.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden am 1. August 2017 der Stufe der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet, die ihrer am 31. Juli 2017 nach den Regelungen des TVöD erreichten Er-

fahrungsstufe entspricht (stufengleiche Zuordnung). Die am 31. Juli 2017 in dieser Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit nach Nummer 3 Absatz 2 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) angerechnet.

(3) Mit der Eingruppierung nach Absatz 1 entfallen bisherige Entgeltgruppenzulagen sowie alle als Besitzstand nach den Bestimmungen der ARRÜ-DVO.EKD gewährten Zulagen. Es entfällt ebenfalls die Tätigkeitszulage im Sozial- und Erziehungsdienst (gem. § 14 Abs. 10 ARRÜ-DVO.EKD i.V.m. Buchstabe c) des Einzelgruppenplan 11. zum Entgeltgruppenplan der EKD (Anlage zu § 8 Satz 1 DVO.EKD)).

(4) Ist das ab dem 1. August 2017 gemäß Anlage C zum TVöD-V (VKA) zustehende Tabellenentgelt allein infolge der Überleitung niedriger als das bisherige Entgelt so erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine persönliche Besitzstandszulage gezahlt. Die persönliche Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen Tabellenentgelt und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich einer bisher zustehenden Entgeltgruppenzulage, zuzüglich bisher gezahlter Besitzstandszulagen oder zuzüglich bisher gezahlter Tätigkeitszulage im Sozial- und Erziehungsdienst (gem. § 14 Abs. 10 ARRÜ-DVO.EKD und Buchstabe c) des Einzelgruppenplan 11. zum Entgeltgruppenplan der EKD (Anlage zu § 8 Satz 1 DVO.EKD). Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gilt die entsprechende zeitanteilige Bemessung. Die persönliche Besitzstandszulage nach Satz 1 nimmt an den allgemeinen Entgeltpassungen teil; sie verringert sich beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. Ändert sich die auszuübende Tätigkeit und entspricht sie nicht mehr dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal, entfällt die persönliche Besitzstandszulage.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

H a n n o v e r, 16. August 2017

Arbeitsrechtliche Kommission

L i n d e n b e r g
(Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 115 - Kirchliches Gesetz zur Gleichstellung von Traugottesdiensten anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft und Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Vom 28. April 2017. (GVBl. S. 145)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz zur Gleichstellung von Traugottesdiensten anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft (Traugottesdienst-Gleichstellungs-Gesetz - TGG)

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Gottesdienste, in denen Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft öffentlich unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt werden, sind Traugottesdienste.
- (2) Bei Traugottesdiensten anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft treten anstelle der Eheleute die Partnerinnen und Partner. An die Stelle der Eheschließung tritt die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

§ 2

Anwendung der Lebensordnung

Die Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002 S.16) findet auf Traugottesdienste von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3

Römisch-Katholische Partnerinnen und Partner

Artikel 4 Abs. 3 des Abschnitts III der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung findet keine Anwendung.

§ 4

Eintragung in das Kirchenbuch

(1) Traugottesdienste von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft werden nach Maßgabe des Artikels 8 des Abschnitts III der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung in das Kirchenbuch eingetragen. Die Kirchenbuchordnung gilt entsprechend.

(2) Die Segnungen von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, werden auf Antrag beider Partnerinnen oder Partner in das Kirchenbuch als Trauung eingetragen.

§ 5

Ablehnung des Traugottesdienstes

(1) Lehnt die zuständige Gemeindepfarrerin oder der zuständige Gemeindepfarrer den Traugottesdienst für ein Paar in eingetragener Lebenspartnerschaft ab, bei dem die Voraussetzungen nach Artikel 4 des Abschnitts III der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung vorliegen und Gründe nach Art. 5 und 6 des Abschnitts III der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung nicht gegeben sind, hat die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer das Dekanat darüber zu informieren; die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit dem Gottesdienst oder führt ihn selbst durch.

(2) Ein Abmeldeschein (Dimissoriale) ist im Falle des Absatzes 1 auszustellen, wenn die Trauung in einer anderen Gemeinde stattfinden soll.

§ 6

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten einer neuen Lebensordnung Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft und Trauung tritt dieses Gesetz außer Kraft.

Artikel 2
Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die
Ordnung der Kirchlichen
Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VWGG) vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 20. April 2011 (GVBl. S. 113, 119) wird wie folgt geändert:

§ 15 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung - einschließlich der Entscheidungen nach dem Kirchlichen Gesetz zur Gleichstellung von

Traugottesdiensten anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft - insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2017 in Kraft. Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. April 2017

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 116 - Kirchengesetz zur Regelung
besoldungs-, versorgungs- und
dienstrechtlicher Vorschriften.
Vom 5. Mai 2017. (ABl. S. 87)

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 92 a) der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Zustimmung zum Besoldungs- und
Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD)

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346), berichtigt am 30. Mai 2016 (ABl. EKD S. 147), zuletzt geändert am 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325) wird zugestimmt.

Artikel 2
Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs-
und Versorgungsgesetzes der EKD (BVGergG)

§ 1 (zu § 9 BVG-EKD)
Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge

(1) Die Höhe der Besoldung und Versorgung richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungstabellen. Daneben richten sich

1. die Zahl der Erfahrungsstufen,
2. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
3. die für die Erfahrungsstufen anzuerkennenden Zeiten sowie
4. die Anpassung der Bezüge

nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 mit Beginn des Probendienstes der Erfahrungsstufe 5 zugeordnet.

(3) § 50 f Beamtenversorgungsgesetz (Bund) findet keine Anwendung.

(4) Vikare und Vikarinnen erhalten Bezüge in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die Beamten und Beamtinnen auf Widerruf des Landes Niedersachsen im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gelten. Setzen Vikare oder Vikarinnen den Vorbereitungsdienst wegen einer Zusatzausbildung nach Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung fort, so erhalten sie einen Sonderzuschlag in Höhe von 55 v.H. des ihnen zustehenden Grundbetrages.

§ 2 (zu § 10 BVG-EKD)
Öffnungsklauseln

Sonderzahlungen und Einmalzahlungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sind die jährlichen Sonderzahlungen sowie Einmalzahlungen und eine entsprechende Leistung, die Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu den früheren Versorgungsbezügen erhalten, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den in dem jeweiligen Monat gewährten Gesamtbetrag.

§ 3 (zu § 13 BVG-EKD)**Familienzuschlag**

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst aufgrund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist der Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in § 13 Absatz 2 Satz 2 BVG-EKD bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

§ 4 (zu § 17 BVG-EKD)**Höhe des Grundgehaltes der Pfarrer und Pfarrerrinnen**

Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten, soweit nicht durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach Besoldungsgruppe A13
2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A14.

Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach den Erfahrungszeiten.

§ 5 (zu § 18 BVG-EKD)**Zuordnung der Ämter und Dienstpostenbewertung**

(1) Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen, Pfarrer und Pfarrerrinnen zu den Besoldungsgruppen der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen richtet sich nach der Anlage. Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen führen die in der Anlage für ihr Amt aufgeführte Amtsbezeichnung. Die Einstiegsämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen richten sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Soweit die Ämter von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen einer besonderen Fachrichtung nicht in der Anlage aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen das für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Recht entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für das Führen der Amtsbezeichnung. Sie erhält den Zusatz „im Kirchendienst“ („i. K.“). Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen durch den Stellenplan der jeweiligen Dienststelle. Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung durch den Dienstherrn einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).

(3) Durch die Bewertung der Dienstposten und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen und ihre Verteilung auf die Dienstposten wird ein Anspruch der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.

§ 6 (zu § 20 BVG-EKD)**Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes**

(1) Übernimmt ein Pfarrer oder eine Pfarrerrin im kirchlichen Interesse einen Auftrag, für den niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie im bisherigen Auftrag zustanden, so kann eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zuletzt zustanden, gewährt werden.

(2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerrin den bisherigen Auftrag mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann abweichend von Absatz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zugestanden hätten, gewährt werden.

(3) Die Ausgleichszulage kann für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der neue Auftrag aufgrund eines Disziplinarurteils übertragen wird.

§ 7 (zu § 23 Abs. 3 BVG-EKD)**Zulagen**

(1) Pröpste und Pröpstinnen und der Direktor bzw. die Direktorin des Predigerseminars erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A15.

(2) Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Pröpste und Pröpstinnen erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter bis zur elften Stufe eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt gemäß § 4 Nr. 1 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A14. Von der zwölften Stufe an erhalten sie eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des hälftigen Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt gemäß § 4 Nr. 2 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A15.

(3) Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Propstes bzw. der Pröpstin der Propstei Braunschweig und der Domprediger bzw. die Dompredigerin am Dom St. Blasii zu Braunschweig erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter bis zur elften Stufe eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt gemäß § 4 Nr. 1 und dem hälftigen Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen A14 und A15. Von der zwölften Stufe an erhalten sie eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt gemäß § 4 Nr. 2 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A15.

(4) Wird vorübergehend vertretungsweise ein höherwertiges Amt übertragen, so besteht ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser

Tätigkeit Anspruch auf eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der eigenen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt, das bei dauerhafter Wahrnehmung der vorübergehend übertragenen Tätigkeit zustehen würde.

§ 8 (zu §§ 24 und 25 BVG-EKD)
Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Wird einem Pfarrer oder einer Pfarrerin, dem oder der eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe übertragen worden ist, eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese von der Landeskirche bereitzustellen. Wird der Dienst eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nach dem Dienstumfang seiner oder ihrer Stelle für mehrere Rechtsträger erfüllt, so obliegt die Gestellung der Dienstwohnung den beteiligten Rechtsträgern anteilig. Können sich mehrere Rechtsträger über ihren Anteil nicht einig werden, so entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(3) Für die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens ist das Landeskirchenamt zuständig.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer oder die Pfarrerin an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt bei der Landeskirche.

§ 9 (zu §§ 24 und 25 BVG-EKD)
Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung wird durch das Landeskirchenamt zugewiesen. Haben beide Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen der Ehegatten der Anspruch des anderen als erfüllt.

(2) Pfarrern und Pfarrern, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, wird eine Dienstwohnung nur zugewiesen, wenn sie verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Hat in den Fällen des Absatzes 2 ein Pfarrer oder eine Pfarrerin keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung und wird er oder sie nach Räumung einer Dienstwohnung durch den Mietzins für eine von ihm oder ihr angemietete Wohnung finanziell erheblich belastet, so wird ihm oder ihr auf Antrag ein Aus-

gleich (Wohnungsausgleichszulage) nach Maßgabe der Ausführungsverordnung über die Gewährung von Zulagen gewährt.

(4) Bei Pfarrern und Pfarrern, die in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet werden, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die gekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen. Dies erfolgt bei einem verheirateten Pfarrer oder bei einer verheirateten Pfarrerin nur, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin nachweist, dass die Einkünfte des Ehegatten eine in der Ausführungsverordnung nach Absatz 5 festzusetzende Grenze nicht überschreiten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, sind bei der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen.

(5) Das Weitere wird durch die Dienstwohnungsverordnungen geregelt, die als Ausführungsverordnung erlassen werden. Darin kann auch bestimmt werden, dass für die Ausführung der Schönheitsreparaturen neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben wird.

§ 10

Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Die Mittel für die Besoldung und Versorgung für die Pfarrer und Pfarrern werden aus den Erträgen der Pfarren (Pfarrpfründen) und Pfarrwitwentümer sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Landeskirche aufgebracht.

(2) Die Pfarren und Pfarrwitwentümer sind selbstständige Rechtsträger; ihre Vermögen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Das Landeskirchenamt verwaltet die Vermögen und vertritt die Pfarren und Pfarrwitwentümer im Rechtsverkehr. Zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken und Berechtigungen der Pfarren und Pfarrwitwentümer ist die Genehmigung der Kirchenregierung erforderlich, wenn der Wert 200.000,00 € übersteigt.

(3) Die Erträge der Pfarren und Pfarrwitwentümer fließen in die Landeskirchenkasse. Von den Erträgen sind die Kosten der Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung der Vermögen sowie die Abgaben und Lasten zu bestreiten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Im Übrigen dienen die Erträge ausschließlich der Besoldung und Versorgung.

(4) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber der Landeskirche, den Pfarren, den Pfarrwitwentümern oder den Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(5) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Landeskirche.

§ 11 (zu § 26 BVG-EKD)
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Der Faktor aus § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bund) findet keine Anwendung.

(2) Hat ein Pfarrer oder eine Pfarrerin früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.

(3) Der Absatz 2 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt aufgrund eines Disziplinarurteils verloren hat.

§ 12 (zu § 29 BVG-EKD)

Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen

(1) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das Versorgungsberechtigte

1. mit Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, nach § 27 PfdGErgG oder § 15a KBGErgG in den Ruhestand versetzt werden,
2. ohne Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 (SGB IX) vor Ablauf des Monats, in dem sie die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen, nach § 27 PfdGErgG oder § 15a KBGErgG in den Ruhestand versetzt werden,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Fall darf die Minderung des Ruhegehalts 10,8 Prozent nicht übersteigen.

(2) Für Versorgungsberechtigte gelten bei Festsetzung des Versorgungsabschlages die Übergangsregelungen des § 90 Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) fort.

§ 13 (zu § 32 BVG-EKD)

Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen

Der Kindererziehungszuschlag wird in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

§ 14 (zu § 41 BVG-EKD)

Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR

§ 41 BVG-EKD findet keine Anwendung. Für die Personengruppe des § 41 Absatz 1 BVG-EKD gilt hinsichtlich der Ausbildungszeiten im Sinne des § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes (Bund) die Regelung des § 12 Beamtenversorgungsgesetzes (Bund). Im Übrigen gilt für sie § 28 BVG-EKD.

§ 15

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Oberste Dienstbehörde im Sinne der entsprechend anzuwendenden

Rechtsvorschriften für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen ist die Kirchenregierung.

§ 16 (zu § 56 Absätze 3, 4a u. 6 BVG-EKD)

Fortgeltung vorhandenen Rechts

(1) Die Anerkennung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

(3) Für die Gewährung von Altersgeld sind die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen anzuwenden. Die Bestimmungen des BVG-EKD über das Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld und über die Aberkennung des Altersgelds finden ergänzend Anwendung.

(4) Vom 1. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2016 erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag gemäß § 69 Absatz 2 Sätze 2 und 3 NBeamtVG in der bis zum 31. Dezember 2016 jeweils geltenden Fassung.

§ 17 (zu § 56a BVG-EKD)

Zusage der Unfallfürsorge

Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die in Ausübung oder in Folge außerdienstlicher, im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch im Falle einer Beurlaubung erlitten wurden. Neben Leistungen, die Betroffene oder ihre Hinterbliebenen aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

Anlage (zu § 5)

Vorbemerkung: Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsgruppe A:

A5 (Landes-)Kirchenassistent/in

A6 (Landes-)Kirchensekretär/in

A7 (Landes-)Kirchenobersekretär/in

A8 (Landes-)Kirchenhauptsekretär/in

A9 (Landes-)Kirchenamtsinspektor/in

A10 (Landes-)Kirchenoberinspektor/in Pfarrverwalter/in (soweit nicht in A11 bis 13)

A11 (Landes-)Kirchenamtman/frau Pfarrverwalter/in (soweit nicht in A10, 12 oder 13)

A12 (Landes-)Kirchenamtsrat/rätin Lehrer/in im Kirchengdienst (soweit nicht in A13 oder 14) Pfarrverwalter/in (soweit nicht in A10, 11 oder 13)

A13 (Landes-)Kirchenarchivrat/rätin (soweit nicht in A14 oder 15) (Landes-)Kirchenbaurat/rätin (soweit nicht in A14) (Landes-)Kirchenoberamtsrat/rätin (soweit nicht in A14) (Landes-)Kirchenrat/rätin (soweit nicht in A14 oder 15) Lehrer/in im Kirchendienst (soweit nicht in A12 oder 14) Pfarrverwalter/in (soweit nicht in A10 bis 12)

A14 (Landes-)Kirchenarchivrat/rätin (soweit nicht in A13 oder 15) (Landes-)Kirchenbaurat/rätin (soweit nicht in A13) (Landes-)Kirchenoberamtsrat/rätin (soweit nicht in A13) (Landes-)Kirchenrat/rätin (soweit nicht in A13 oder 15) Lehrer/in im Kirchendienst (soweit nicht in A12 oder 13)

A 15 (Landes-)Kirchenarchivrat/rätin (soweit nicht in A13 oder 14) (Landes-)Kirchenrat/rätin (soweit nicht in A13 oder 14) Leitende/r Landeskirchenbaurat/rätin. Die Klammerzusätze bei den Dienstbezeichnungen gelten für Beamte im unmittelbaren Dienst der Landeskirche bei einer Verwendung im Landeskirchenamt.

Artikel 3 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) vom 17. November 2012 (ABl. 2013 S. 6), zuletzt geändert am 27. September 2013 (ABl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Beihilfen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Stelle handelt in allen Verfahrensschritten im Namen und im Auftrag der Landeskirche.“
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Beihilfeansprüche sich am 1. Januar 2017 nach § 22 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und –versorgungsgesetzes – PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (ABl. 2001 S. 144), zuletzt geändert am 3. Juni 2016 (ABl. 2016 S. 52), bemessen haben, besteht dieser Anspruch fort, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis können gegenüber einer Pfarrerin oder einem Pfarrer durch Leistungsbe-

scheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen bleibt unberührt.“

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Pfarrerin oder den Pfarrer sofort vollziehbar. Er wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen.“
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.“
- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen der Pfarrerin oder des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

Artikel 4 Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungs- gesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. November 2006 (ABl. 2007 S. 3), zuletzt geändert am 6. März 2010 (ABl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in Krankheits- und Pflegefällen“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Stelle handelt in allen Verfahrensschritten im Namen und im Auftrag der Landeskirche.“

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„12a Sabbatzeit (zu § 51 KBG.EKD)

(1) Der Dienst von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann auch in der Weise eingeschränkt werden, dass sie für einen bestimmten Zeitraum ihren Dienst bei eingeschränkten Bezügen in vollem Umfang versehen (Ansparphase) und hierfür im Anschluss eine Freistellung unter Fortzahlung der eingeschränkten Bezüge (Sabbatzeit) erhalten. Ansparphase und Sabbatzeit ergeben zusammen den Bewilligungszeitraum. Die Sabbatzeitregelung gilt auch für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die sich bereits in einem eingeschränkten Dienstverhältnis befinden.

- (2) Während der ersten drei Viertel des Bewilligungszeitraums ist der Dienst in vollem Umfang zu versehen und während des letzten Viertels ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt. Während des gesamten Bewilligungszeitraums verringern sich die Bezüge um ein Viertel der jeweils zuletzt zustehenden Besoldung.
- (3) Eine Sabbatzeit muss mindestens drei Monate und kann längstens zwölf Monate betragen. Die Sabbatzeit während der gesamten Dienstzeit ist auf insgesamt zwölf Monate begrenzt.
- (4) Eine Sabbatzeit kann frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Übertragung einer Stelle angetreten werden.
- (5) Die Gewährung einer Sabbatzeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Dienstvorgesetzten oder der Dienstvorgesetzten. Dem schriftlichen Antrag kann nur stattgegeben werden, soweit der Sabbatzeit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (6) Der Bewilligungszeitraum ist im Umfang des wahrgenommenen eingeschränkten Dienstes ruhegehaltfähig. Ein bestehender Anspruch auf eine Dienstwohnung bleibt von der Sabbatzeitregelung unberührt. Der Anspruch auf Erholungsurlaub, der dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin für das Urlaubsjahr zusteht, wird während der Freistellungsphase für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt.
- (7) Der eingeschränkte Dienst nach dieser Sabbatzeitregelung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin abgebrochen werden. Im Falle eines Abbruchs während der Ansparphase oder Sabbatzeit wird eine entsprechende einmalige Ausgleichszahlung geleistet.
- (8) Eine Erkrankung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Ansparphase oder die Sabbatzeit.“
3. In § 13 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die damit verbundenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsfolgen gelten die Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD sowie die dazu ergangenen ergänzenden Regelungen.“
4. In § 15a wird folgender Satz 2 angefügt:
„Abweichend von § 67 KBG.EKD können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“
5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:
„§ 16a Leistungsbescheid (zu § 88 KBG.EKD)
(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können gegenüber einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen bleibt unberührt.“

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Dienstherrn auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten sofort vollziehbar. Er wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen.

(4) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

Artikel 5

Kirchengesetz über den Dienst des Pfarrverwalters (Pfarrverwaltergesetz)

Das Pfarrverwaltergesetz in der Fassung vom 2. Mai 1986 (ABl. S. 150), zuletzt geändert am 18. Mai 2001 (ABl. S. 101) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pfarrverwalter erhalten Bezüge nach Maßgabe der für die öffentlich-rechtlich Bediensteten der Landeskirche geltenden Bestimmungen.“

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft. Artikel 2 § 1 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Am 1. Juli 2017 treten außer Kraft:

1. Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (ABl. S. 144), zuletzt geändert am 3. Juni 2016 (ABl. S. 52).
2. Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz) in der bereinigten Neufassung vom 3. Dezember 1988 (ABl. S. 59), zuletzt geändert am 6. März 2010 (ABl. S. 57).
3. Das Kirchengesetz der Konföderation über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen vom 23. November 1995 (ABl. 1996 S. 50), zuletzt geändert am 12. März 2011 (ABl. S. 69).

G o s l a r, den 5. Mai 2017

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Dr. M e y n s
Landesbischof

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 117 - Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – Kollo). Vom 4. Mai 2017. (ABl. S. 121)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Kollekten und Spenden tragen zur Erfüllung der kirchlichen und diakonischen Aufgaben bei.
- (2) Kollekten sind Geldsammlungen, die als Bestandteil gottesdienstlicher Versammlungen unter Angabe einer Zweckbestimmung erbeten und gegeben werden.
- (3) Geldsammlungen für bestimmte Zwecke können auch als Haus- und Straßensammlungen stattfinden.

§ 2

Geldsammlungen in Gottesdiensten

- (1) In gottesdienstlichen Versammlungen werden erbeten:
 1. Kollekten, deren Erhebung für einen oder für alternative Zwecke vorgeschrieben ist (verbindliche Kollekten),
 2. Kollekten, deren Zweckbestimmung frei gewählt werden kann (freie Kollekten).
- (2) Neben den Kollekten können
 1. Gaben für diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde erbeten und
 2. Sammelbehältnisse für festgelegte Zwecke im Gottesdienstraum aufgestellt werden (Opferstösche).

§ 3

Verbindliche Kollekten

- (1) Die Kirchensynode legt in einem Kollektenplan die im Kalenderjahr verbindlich zu erhebenden Kollekten fest. Ihre Zahl soll die Hälfte der Zahl der Sonn- und allgemein begangenen Festtage nicht übersteigen. Von den verbindlichen Kollekten können bis zu acht als vorrangig gekennzeichnet werden.
- (2) Die Dekanatssynode kann für jedes Kalenderjahr eine zusätzliche verbindliche Kollekte beschließen.
- (3) Die Kirchengemeinden haben die verbindlichen Kollekten in allen Gottesdiensten an dem jeweiligen Sonn- oder Festtag und gegebenenfalls an dem vorausgehenden Samstag zu erbitten.
- (4) Die verbindlichen Kollekten werden nicht erhoben in Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen, die neben dem regelmäßigen Gottesdienst stattfinden, und in Kindergottesdiensten.

- (5) Die Kirchengemeinden können in jedem Jahr bis zu fünf verbindliche Kollekten aus besonderem Anlass mit den jeweils nächsten freien Kollekten tauschen. Dies gilt nicht für die als vorrangig gekennzeichneten verbindlichen Kollekten.

§ 4

Verbindliche Kollekten bei Kirchengemeinden mit nicht wöchentlichem Gottesdienst

- (1) Kirchengemeinden, die seltener als wöchentlich Gottesdienst feiern, können einen eigenen, kirchengemeindlichen Kollektenplan aufstellen, wenn sie von der Erhebung der verbindlichen Kollekten nach § 3 Absatz 1 abweichen wollen.
- (2) Bei einem kirchengemeindlichen Kollektenplan reduziert sich die Zahl der verbindlichen Kollekten
 1. auf 23 bei regelmäßig drei Gottesdiensten im Monat,
 2. auf 15 bei regelmäßig zwei Gottesdiensten im Monat,
 3. auf 8 bei regelmäßig einem Gottesdienst im Monat und
 4. auf eine Zahl, die wenigstens der Hälfte der jährlich gefeierten Gottesdienste entspricht, bei einem anderen Rhythmus.
- (3) Die vorrangigen verbindlichen Kollekten müssen in diesen Kollekten enthalten sein. Sie werden, soweit an dem betreffenden Sonntag oder Festtag kein Gottesdienst gefeiert wird, in dem vorausgehenden oder darauf folgenden Gottesdienst erbeten.
- (4) Die weiteren verbindlichen Kollekten können die Kirchengemeinden aus den nicht als vorrangig gekennzeichneten verbindlichen Kollekten frei wählen. Diese sollen an den in dem Kollektenplan der Gesamtkirche angegebenen Sonn- und Festtagen erbeten werden.

- (5) Ein kirchengemeindlicher Kollektenplan ist dem Dekanatssynodalvorstand für jedes Jahr im Voraus zur Kenntnis zu geben.

- (6) Bei Gottesdiensten, die in unregelmäßigen Abständen gefeiert werden, wird die in § 3 Absatz 1 vorgesehene Kollekte erbeten.

§ 5

Verbindliche Kollekten bei Kirchengemeinden mit verschiedenen Gottesdienstorten

- Kirchengemeinden mit verschiedenen Gottesdienstorten, die insgesamt mindestens wöchentlich einen Gottesdienst feiern, erbitten die Kollekten nach dem Kollektenplan der Gesamtkirche unabhängig von der Häufigkeit der Gottesdienste an den einzelnen Gottesdienstorten.

§ 6**Freie Kollekten**

Der Kirchenvorstand oder das zuständige Vertretungsorgan ist für die Zweckbestimmung freier Kollekten zuständig.

§ 7**Kollekten bei Amtshandlungen**

Für Kollekten in Gottesdiensten aus besonderem Anlass, insbesondere im Rahmen von Amtshandlungen, kann der Kirchenvorstand allgemeine Regeln festlegen oder eine Auswahlmöglichkeit einräumen. Macht er hiervon keinen Gebrauch und trifft auch keine Einzelregelung, wird der Zweck der Kollekte von der den Gottesdienst leitenden Person in der Regel im Benehmen mit den Betroffenen festgelegt.

§ 8**Empfohlene Kollekten**

Die Kirchensynode, die Kirchenleitung, die Dekanatsynoden und die Dekanatssynodalvorstände können Empfehlungen für die Zweckbestimmung freier Kollekten aussprechen.

§ 9**Gaben für diakonische Aufgaben und Opferstöcke**

Wird neben der verbindlichen Kollekte eine Gabe für diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde erbeten, oder sind Opferstöcke für bestimmte Zwecke aufgestellt, darf hierauf in demselben Gottesdienst nicht in besonderer Weise empfehlend aufmerksam gemacht werden.

§ 10**Abkündigung der Kollekte und Ergebnis**

Die Zweckbestimmung und Bedeutung der in dem Gottesdienst erbetenen Kollekte ist abzukündigen. Das Ergebnis der Kollekte ist der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 11**Einsammeln und Zählen**

(1) Kollekten und Gaben für diakonische Aufgaben können entweder an geeigneter Stelle während des Gottesdienstes oder am Ausgang eingesammelt werden.

(2) Die Kollekte und die Gaben für diakonische Aufgaben werden jeweils von mindestens zwei geeigneten Personen unmittelbar nach dem Gottesdienst gezählt und festgestellt. Das Ergebnis wird in das Kollektenbuch eingetragen und durch Unterschriften bestätigt. Bei den geeigneten Personen soll es sich um Mitglieder oder Beauftragte des Kirchenvorstands handeln. Ist dies nicht möglich, zählt die Leiterin oder der Leiter des Gottesdienstes zusammen mit einem Mitglied der Kirchengemeinde oder der Gottesdienstgemeinde die Kollekte.

§ 12**Spenden ohne Zweckbestimmung**

Der Kirchengemeinde anderweitig zugewendete Beiträge ohne besondere Zweckbestimmung werden wie freie Kollekten behandelt.

§ 13**Haus- und Straßensammlungen**

Der Kirchenvorstand kann Haus- und Straßensammlungen beschließen.

§ 14**Opferstöcke**

Opferstöcke für bestimmte Zwecke werden entsprechend dem Beschluss des Kirchenvorstands regelmäßig von zwei Mitgliedern des Kirchenvorstands geöffnet, eingelegtes Geld entnommen, gezählt und festgestellt. Die Feststellung ist zu unterschreiben.

§ 15**Kollektenkasse**

Sämtliche Kollektenmittel werden in der Kollektenkasse unter der Verantwortung des Kirchenvorstands verbucht.

§ 16**Mittelverwendung**

(1) Mittel, die für einen bestimmten Zweck gegeben werden, sind diesem zeitnah zuzuführen.

(2) Kollekten, Spenden und Sammlungserträge ohne konkrete Zweckbestimmung können für alle Aufgaben der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

(3) Gaben für diakonische Aufgaben ohne nähere Zweckbestimmung sind vorrangig für Einzelfallhilfen zu verwenden. Hierfür nicht benötigte Mittel können anderen diakonischen Zwecken der Kirchengemeinde, des Dekanats, der Gesamtkirche, der Diakonie Hessen oder Partnergemeinden und Partnerkirchen zugeführt werden.

§ 17**Rechtsverordnungen**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf, die Erhebung und Verwaltung der durch Kollekten, Spenden und Sammlungen eingehenden Gelder näher zu regeln.

§ 18**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung - Koll O) vom 14. September 2002 (ABl. 2003 S. 150) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 6. Mai 2017

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

**Nr. 118 - Gesetzesvertretende
Verordnung zur Änderung des
Propsteibereichesgesetzes.
Vom 23. Mai 2017. (ABl. S. 141)**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 3 der Kirchenordnung folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Propsteibereichesgesetzes

In § 2 Nr. 3, § 4 Nr. 3 und § 5 Nr. 3 des Propsteibereichesgesetzes vom 27. November 2015 (ABl. S. 430) wird jeweils die Ortsangabe „Rhein Hessen und Rhein-Lahn“ durch die Ortsangabe „Rhein Hessen und Nassauer Land“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Propsteibereichesverordnung

In § 3 der Propsteibereichesverordnung vom 27. November 2015 (ABl. S. 430) wird jeweils die Ortsangabe „Rhein Hessen und Rhein-Lahn“ durch die Ortsangabe „Rhein Hessen und Nassauer Land“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 23. Mai 2017

Für die Kirchenleitung
Dr. J u n g

Lippische Landeskirche

**Nr. 119 - Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes zur Ausführung
des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (1. AG.BVG-EKDÄndG).
Vom 19. Mai 2017. (GVOBl. S. 158)**

Die 36. Ordentliche Landesynode der Lippischen Landeskirche hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung
des Besoldungs- u. Versorgungsgesetzes der EKD**

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)“ wird ein Komma und danach das Wort „Mindestversorgung“ eingefügt.
2. Nach § 15 Absatz 8 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:
(9) Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG NRW werden für den Bereich der Evangelischen Kirchen von Westfalen anstelle der dort genannten Faktoren folgende Faktoren angewandt:
 1. in den Besoldungsgruppen von A2 bis A 6: 0,95238
 2. in den Besoldungsgruppen A7 und A 8: 0,96385
 3. in den übrigen Besoldungsgruppen: 0,9756
 Für die Berechnung der Mindestversorgung gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 LBeamtVG NRW auf Grundlage der Besoldungsgruppe A5 findet der Faktor 0,95238 Anwendung.

(10) Für den Bereich der Lippischen Landeskirche findet § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG NRW mit der Maßgabe Anwendung, dass für Versorgungsempfänger mit Besoldungsgruppen A13 und höher der abweichende Faktor 0,9756 gilt und diese Versorgungsempfänger dafür für jedes Kind, für das sie einen Familienzuschlag beziehen, eine Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro in 12 gleichen Monatsraten mit den monatlichen Bezügen erhalten. Gleiches gilt entsprechend für Versorgungsberechtigte ab der Besoldungsgruppe A13, die einen Anspruch

1. auf Witwen- oder Witwergeld haben, sofern das Kind nicht zum Bezug von Waisengeld berechtigt ist,
2. auf Waisengeld haben.
3. § 18 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Nr. 10/17 309 Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet,
 1. nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD oder § 67 Abs. 1 Nr. 2 KBG.EKD oder
 2. wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht,
 in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut des AG.BVG-EKD in der am Tage des Inkrafttretens nach

Artikel 3 geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Das Änderungsgesetz tritt zeitgleich mit dem Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Ver-

sorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) in Kraft.
Detmold, 20. Juni 2017

Der Landeskirchenrat

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 120 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinde- kirchenratsgesetzes und des Kirchengemeindestrukturgesetzes. Vom 29. April 2017. (ABl. S. 120)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Art. 80 Absatz 1 Nr. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gemeindekirchenratsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G) vom 19. November 2011 (ABl. S. 291) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zahl der Pfarrer sowie der Mitarbeiter, die bei den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche und ihren rechtsfähigen Zusammenschlüssen gegen Entgelt beschäftigt sind, darf die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreichen. In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindekirchenrates nicht Pfarrer sind. In Kirchengemeinden mit mehr als fünf Pfarrstellen kann durch Satzung geregelt werden, dass die Pfarrer fünf aus ihrer Mitte als Mitglieder des Gemeindekirchenrates und bis zu zwei weitere als Stellvertreter bestimmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist ein Ehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, steht nur einem der Eheleute im Gemeindekirchenrat das Stimmrecht zu; der andere nimmt an den Sitzungen beratend teil. Der Gemeindekirchen-

rat entscheidet auf Vorschlag der Eheleute, wem von beiden das Stimmrecht zusteht.“

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Regelungen für Eheleute sind entsprechend auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 11 wird wie folgt geändert

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Stimmzettel“ angefügt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf der Grundlage der Kandidatenliste ist der Stimmzettel nach dem vom Landeskirchenamt herausgegebenen Muster zu erstellen. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidaten, ihren Wohnort und Geburtsjahrgang sowie die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind.“

4. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gemeindekirchenrat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit und den Ort der Wahl fest. Die Wahlzeit muss im Fall, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen erhalten haben, mindestens eine Stunde betragen. Andernfalls muss die Wahlzeit mindestens drei Stunden betragen. Die Wahl soll im Kirchengebäude oder in einem dafür geeigneten Raum stattfinden.“

5. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand eingesetzt. In den Wahlvorstand kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

6. § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kandidaten

zu wählen sind. Für jeden Kandidaten darf nur eine Stimme abgegeben werden.“

7. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Briefwahl

(1) Grundsätzlich wird die Wahl im Verfahren der Briefwahl durchgeführt. Dabei erhalten alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen. Die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in einem Wahllokal am Wahltag ist zu gewährleisten. Abweichend hiervon kann der Gemeindegemeinderat beschließen, dass die Wahl im Verfahren der persönlichen Stimmabgabe durchgeführt wird und Wahlberechtigte die Briefwahl beantragen können.

(2) Die Briefwahlunterlagen enthalten den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist.

(3) Hat der Gemeindegemeinderat beschlossen, dass die Wahl nicht im Verfahren der Briefwahl durchgeführt wird, können Gemeindeglieder bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde die Briefwahl beantragen. Die Aushändigung erfolgt persönlich. Sie kann auch an Dritte gegen Vorlage einer Vollmacht erfolgen. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines auf Antrag eines Gemeindegliedes wird in der Wählerliste vermerkt.

(4) Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. § 16 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Wahlbriefe können bis zum Ende der Wahlzeit dem Wahlvorstand zugeleitet werden.

(6) Der Wahlvorstand entnimmt den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.“

8. Nach § 31 wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7: Örtliche Beiräte
§ 32 Bildung örtlicher Beiräte

(1) In einer Kirchengemeinde, die in Sprengel aufgeteilt ist, und in Kirchengemeindeverbänden entscheidet der Gemeindegemeinderat über die Bildung von örtlichen Beiräten. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte wird durch den Gemeindegemeinderat festgelegt. Gehört dem Kirchengemeindeverband eine reformierte Kirchengemeinde an, muss für diese ein örtlicher Beirat gebildet werden.

(2) Ist der Sprengel der Kirchengemeinde oder die einzelne Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes im Gemeindegemeinderat vertreten, gehören diese Vertreter dem örtlichen Beirat an. Für die weiteren Mitglieder entscheidet der Ge-

meindegemeinderat, ob sie gewählt oder durch ihn berufen werden.

(3) Für die Wahl finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht durch das Kirchengemeindestrukturgesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.

(4) Berufene Mitglieder müssen entsprechend diesem Gesetz für den Gemeindegemeinderat wählbar sein.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten können an den Sitzungen des Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 33 Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Für die Geschäftsführung der örtlichen Beiräte der Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes oder der Sprengel einer Kirchengemeinde werden die für den Gemeindegemeinderat geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet. Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindegemeinderat zur Kenntnis zu geben.

(2) Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags. Ihnen können unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates insbesondere Aufgaben aus Artikel 24 Absatz 3 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 Kirchenverfassung EKM übertragen werden. Dazu kann auch die Verfügung über die entsprechenden Haushaltsmittel gehören. Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. Der Gemeindegemeinderat kann dazu eine Satzung gemäß Artikel 24 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erlassen.

(3) Die Bildung von Ausschüssen für einzelne Aufgabenbereiche nach Artikel 28 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM bleibt unberührt.“

9. Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.

10. Der bisherige § 32 wird § 34.

11. Der bisherige Abschnitt 8 wird Abschnitt 9.

12. Die bisherigen §§ 33 - 35 werden die §§ 35 - 37.

Artikel 2

Änderung des Kirchengemeindestrukturgesetzes

Das Kirchengesetz über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden, die Bildung von Kirchengemeindeverbänden und die Bildung von Untergliederungen von Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGStruktG) vom 21. November 2009 (ABl. S. 291) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 7 und 9 werden aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(8)“ wird gestrichen.

2. Dem § 8 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Anwendung des Umsatzsteuergesetzes gelten die Kirchengemeinden weiterhin als einzelne Steuersubjekte.“
3. § 14 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen §§ 15 - 17 werden die §§ 14 - 16.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Gemeindegemeinderatsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Artikel 2 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2021 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 29. April 2017

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse J u n k e r m a n n Dieter L o m b e r g
Landesbischofin Präses

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 121 - Kirchengesetz zur Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz-ergänzungsgesetz – MVGErgG). Vom 31. März 2017. (KABl. S. 217)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Zustimmung, Geltungsbereich

(1) Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) in der jeweils geltenden Fassung wird zugestimmt.

(2) Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, ihre kirchlichen Körperschaften und ihre Dienste und Werke sowie für die ihnen zugeordneten Dienste und Werke einschließlich der diakonischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(zu § 2 Absatz 2 MVG-EKD)

(1) Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD findet keine Anwendung auf Personen, die in einem Pfarrdienstverhältnis oder im Vorbereitungsdienst dazu stehen.

(2) Nehmen Pastorinnen und Pastoren einen Dienst wahr, der dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entspricht, findet auf sie das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD Anwendung; § 44 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD bleibt unberührt.

§ 3 Gemeinsame Mitarbeitervertretung der Landeskirche

(zu § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 MVG-EKD)

(1) Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche wird eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung am Sitz des Landeskirchenamtes gebildet.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der folgenden Dienststellenteile eigene Mitarbeitervertretungen gebildet:

1. Rechnungsprüfungsamt;
2. Hauptbereich „Aus- und Fortbildung“ (Hauptbereich 1);
3. Hauptbereich „Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“ (Hauptbereich 2);
4. Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3);
5. Hauptbereich „Frauen, Männer, Jugend“ (Hauptbereich 5);
6. Amt für Öffentlichkeitsdienst;
7. Einrichtungen des Diakonie-Hilfswerks Hamburg;
8. Einrichtungen des Diakonie-Hilfswerks Schleswig-Holstein.

(3) Die Dienststellen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 können sich der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach Absatz 1 anschließen, wenn die Mehrheit der dort wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies beschließt und darüber Einvernehmen mit der jeweiligen Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Sie können im Rahmen einer Wahlgemeinschaft untereinander eine gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden, wenn dies im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt wird. Für die Dienststellen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und 8 bleibt das Recht zur Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen mit anderen Dienststellen unberührt.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 3 können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitar-

beitervertretung im entsprechenden Verfahren widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

§ 4 Gemeinsame Mitarbeitervertretungen in den Kirchenkreisen

(zu § 5 Absatz 3 MVG-EKD)

(1) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dienststellen nach § 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD innerhalb des Bereiches eines Kirchenkreises wird eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet. Abweichend von Satz 1 kann der Kirchenkreis vorsehen, dass in jeder Propstei jeweils eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird.

(2) Sofern mindestens 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle vorhanden sind, kann für diese eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mehrheit der dort wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der jeweiligen Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Die Entscheidung kann für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kirchenkreisverbandes sollen im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung mit einer Mitarbeitervertretung in einem verbandsangehörigen Kirchenkreis bilden. Die Entscheidung trifft die Dienststellenleitung im Einvernehmen mit der Mehrheit der dort wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5 Aufgaben der Dienststellenleitung bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen

(zu § 5 Absatz 3 und 5 MVG-EKD)

Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 ist zuständig für alle Dienststellen, für die sie eingerichtet ist. Soweit es sich um Angelegenheiten der einzelnen Dienststellen handelt, sind Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung die beteiligten Dienststellenleitungen. In Angelegenheiten, die allgemein die Organisation der Arbeit der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung betreffen, ist Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung die Dienststellenleitung des Landeskirchenamtes oder des jeweiligen Kirchenkreises.

§ 6 Wählbarkeit

(zu § 10 Absatz 1 MVG-EKD)

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 9 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wählbar, auch wenn sie nicht Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsge-

meinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung nach § 23 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD soll Mitglied einer Kirche oder Gemeinschaft nach Absatz 1 sein.

§ 7 Wahlverfahren

(zu § 11 MVG-EKD)

(1) Auf das Wahlverfahren findet die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (ABl. EKD S. 2, 33, 304) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Abweichendes regeln.

(2) Dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen nach den §§ 10 und 11 sind unverzüglich nach Abschluss des Wahlverfahrens mitzuteilen:

1. der Name des Vorsitzenden oder des nach § 10 Absatz 2 bestimmten Mitglieds;
2. die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung;
3. der Beginn der Amtszeit;
4. die Postanschrift der Mitarbeitervertretung.

§ 8 Kosten der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung

(zu § 30 Absatz 3 MVG-EKD)

Für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 4 trägt der Kirchenkreis Sorge dafür, dass die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretungen entstehenden erforderlichen Kosten im Kirchenkreishaushalt bereitgestellt werden. Die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entstehen, werden übernommen, wenn der Kirchenkreisrat der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat. Kosten, die in Folge der Freistellung von der Arbeit nach § 20 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entstehen, werden dem Anstellungsträger erstattet.

§ 9 Dienstvereinbarungen der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung

Dienststellen können einer Dienstvereinbarung, die von einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 abgeschlossen wurde, beitreten, wenn die Dienstvereinbarung dies vorsieht und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle von der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung vertreten werden. Der Beitritt wird schriftlich gegenüber der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung erklärt. Der Beitritt kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, entsprechend mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats widerrufen werden.

§ 10 Gesamtausschuss

(zu § 54 MVG-EKD)

(1) Für den Bereich der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts in der Evangelisch-Lutherischen

Kirche in Norddeutschland und ihrer Dienste und Werke wird ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet. Er nimmt die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD benannten Aufgaben wahr.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus den vorsitzenden oder aus ihrer Mitte bestimmten Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen; es sind Stellvertretungen zu bestimmen. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die gewählten Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 50 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD bestimmen aus ihrer Mitte eine Person, die das Recht hat, an allen Sitzungen des Gesamtausschusses beratend teilzunehmen. Das Landeskirchenamt lädt hierzu die Vertrauenspersonen zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

(4) Der Gesamtausschuss wird nach Abschluss der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen durch das Landeskirchenamt zu seiner ersten Sitzung einberufen und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(5) Der Gesamtausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben ist. Diese kann eine Gewichtung der Stimmen der Mitglieder nach der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Mitarbeitervertretung vorsehen. Der Gesamtausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und bestimmt den Vorsitz.

(6) Den Mitgliedern des Gesamtausschusses nach Absatz 2 und der Vertrauensperson nach Absatz 3 ist für die Teilnahme an den Sitzungen im Rahmen des § 19 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD von den Dienststellen Arbeitsbefreiung zu gewähren.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes des Gesamtausschusses sind auf Antrag des Vorstandes teilweise von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Der Umfang der Freistellung ist auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 1,5 Vollzeitbeschäftigten beschränkt. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Freistellung.

(8) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland trägt die erforderlichen Kosten der laufenden Geschäftsführung des Gesamtausschusses und erstattet dem Anstellungsträger der freigestellten Vorstandsmitglieder die anteiligen Personalkosten. Die Kosten werden im landeskirchlichen Haushalt in den Mitteln für gesamtkirchliche Aufgaben aufgebracht.

§ 11 Gesamtausschüsse in der Diakonie

(zu § 54 MVG-EKD)

(1) Für den Bereich der Diakonie werden Gesamtausschüsse bei den jeweiligen Diakonischen Werken gebildet. § 10 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend, wobei an die Stelle des Landeskirchenamtes das jeweilige Diakonische Werk tritt.

(2) Über die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD benannten Aufgaben hinaus haben die Gesamt-

ausschüsse in der Diakonie die Aufgabe, nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen an der Besetzung regionaler und überregionaler Arbeitsrechtlicher Kommissionen mitzuwirken.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes des Gesamtausschusses ist in der Regel zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für die Aufgaben des Gesamtausschusses freizustellen. Ist nach Art und Umfang des Aufgabengebietes eine vom Regelfall abweichende Freistellung erforderlich, soll dies durch Vereinbarung mit dem jeweiligen Diakonischen Werk geregelt werden.

(4) Die Diakonischen Werke tragen jeweils die erforderlichen Kosten der laufenden Geschäftsführung und erstatten dem Anstellungsträger der freigestellten Vorstandsmitglieder die anteiligen Personalkosten.

(5) Die in den Bereichen des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. und des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. bestehenden Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen der freien und freikirchlichen Rechtsträger gelten als Gesamtausschüsse nach den Absätzen 1 bis 4.

§ 12 Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

(zu § 57 Absatz 1 MVG-EKD)

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Es gilt das Verfahrensrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

(2) Das Kirchengericht ist zuständig für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten aus den Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und seiner Mitglieder. Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wird das Kirchengericht auch zuständig für den Bereich des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. und des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. Anhängige Verfahren vor der Schiedsstelle bei der Diakonischen Konferenz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e.V. werden durch das Kirchengericht fortgeführt.

§ 13 Übernahmebestimmung

(zu § 64 Absatz 1 MVG-EKD)

Die Fälle der Mitbestimmung gemäß § 40 MVG-EKD werden um folgenden Fall erweitert: Verzicht auf die Ausschreibung von Stellen, die besetzt werden sollen, für die eine gesetzliche Ausschreibungspflicht besteht.

§ 14 Übergangsvorschrift

(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen nach diesem Kirchengesetz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

finden im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2018 statt.

(2) Die nach bisherigem Recht gebildeten Mitarbeitervertretungen bleiben bis zur Neuwahl nach Absatz 1 bestehen.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der EKD das Inkrafttreten des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD für die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland bestimmt. § 1 Absatz 1 tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen der EKD vom 18. April 2010 (ABl. S. 12) der Pommerschen Ev. Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 392) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertre-

tungen in der EKD vom 30. Oktober 1994 (KABl. 1995 S. 60) der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 392) geändert worden ist;

3. das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2007 (GVOBl. 2008 S. 4, 38, 75), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 392) geändert worden ist;
4. die Verordnung vom 9. Oktober 2010 zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994 (KABl. S. 73) der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.
Das vorstehende von der Landessynode am 4. März 2017 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 31. März 2017

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 122 - Gesetz über die Altersteilzeit für Kirchenbeamtinnen und -beamte in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 13. Mai 2017. (ABl. S. 26)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Kirchenbeamtenrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nach § 9 des Gesetzes über das Kirchenbeamtenrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 18. November 2006 (ABl. S. 223), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2009 (ABl. S. 208) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2010 (ABl. S. 230), wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Altersteilzeit
(zu § 51 Abs. 4 KBG.EKD)

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Dienstbezügen, die keine Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind und die in einem durch die Dienststellenleitung festgelegten Stellenabbaubereich beschäftigt sind, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstre-

cken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn:

1. das 55. Lebensjahr vollendet ist;
2. die Dauer der Altersteilzeit mindestens zwei Jahre und höchstens zehn Jahre beträgt;
3. in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit für drei Jahre mindestens eine Teilzeitbeschäftigung vorlag;
4. die Altersteilzeit spätestens am 1. Januar 2019 beginnt und
5. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die für den Gesamtzeitraum der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitszeit vollständig vorab in Vollzeitbeschäftigung erbringt und anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur im Blockmodell bewilligt werden.

(3) Abweichend von § 42 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz wird während der Dauer der Altersteilzeit ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 40 von Hundert der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Dienstbezüge gewährt.

(4) Ein Heraufsetzen der Regelaltersgrenze durch Gesetz während einer bewilligten Altersteilzeit bleibt unberücksichtigt.“

Artikel 2**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. § 9a des Gesetzes über das Kirchenbeamtenrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 18. November 2006 (ABl. S. 223), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 13. Mai 2017

- Kirchenregierung -
S ch a d
Kirchenpräsident

Nr. 123 - Gesetz zur Änderung der Kirchenbuchordnung. Vom 13. Mai 2017. (ABl. S. 26)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Kirchenbuchordnung**

Die Kirchenbuchordnung vom 22. Mai 2002 (ABl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2008 (ABl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Buchstabe C wird wie folgt gefasst:
„C. Kirchenbuch über Gottesdienste anlässlich von Eheschließungen (Trauungen) und der Begründung Eingetragener Lebenspartnerschaften“
 - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Angaben für das Kirchenbuch über Gottesdienste anlässlich von Eheschließungen und der Begründung Eingetragener Lebenspartnerschaften“
2. § 1 Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) der Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung) oder der Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft,“
3. § 2 Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) Verzeichnis der gottesdienstlichen Feiern anlässlich der Eheschließung oder Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft,“
4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Gottesdiensten anlässlich von Eheschließungen und der Begründung Eingetragener Lebenspartnerschaften, Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stel-

le mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis gemäß Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in der jeweils geltenden Fassung führt.“

5. In § 9 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Traubuch“ durch die Wörter „Kirchenbuch über Gottesdienste anlässlich von Eheschließungen und der Begründung Eingetragener Lebenspartnerschaften“ ersetzt.
6. In § 12 Absatz 1 Buchstabe f Nummer 1 werden in der Klammer nach dem Wort „Ehename“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ eingefügt.
7. In § 15 Buchstabe h werden in der Klammer nach dem Wort „Ehename“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ eingefügt.
8. Die Überschrift zu Buchstabe C wird wie folgt gefasst:
„C. Kirchenbuch über Gottesdienste anlässlich von Eheschließungen (Trauungen) und der Begründung Eingetragener Lebenspartnerschaften“
9. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Angaben für das Kirchenbuch über Gottesdienste anlässlich von Eheschließungen und der Begründung Eingetragener Lebenspartnerschaften In das Kirchenbuch über Gottesdienste anlässlich von Eheschließungen und der Begründung Eingetragener Lebenspartnerschaften sind einzutragen:

- a) Familiennamen (Ehename oder Lebenspartnerschaftsname, Geburtsnamen, persönlich geführte Namen) und Vornamen der Eheleute oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- b) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Anschrift,
- e) Standesamtseintrag: Ort, Nummer, Datum,
- f) Ort, Kirche oder sonstige Stätte und Tag des Gottesdienstes anlässlich der Eheschließung oder Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- g) Spruch zum Gottesdienst anlässlich der Eheschließung oder Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- h) Name der Person, die den Gottesdienst anlässlich der Eheschließung oder Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vorgenommen hat,
- i) Familienstand vor der Eheschließung oder Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- j) bei EDV-gestützter Kirchenbuchführung das Ordnungsmerkmal des Meldewesens,
- k) in die Spalte „Bemerkungen“ u. a.:
1. Hinweis auf Dispens,

2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.“

10. § 25 Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:
 „cc) Kirchenbüchern über Gottesdienste anlässlich von Eheschließungen und der Begründung Eingetragener Lebenspartnerschaften sowie Verzeichnissen der gottesdienstlichen Feiern anlässlich der Eheschließung oder Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft nach 80 Jahren seit der letzten Eintragung,“

**Artikel 2
 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
 Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 13. Mai 2017

- Kirchenregierung -
 S c h a d
 Kirchenpräsident

Evangelische Kirche von Westfalen

**Nr. 124 - Gesetzesvertretende
 Verordnung zur Änderung
 dienstrechtlicher Vorschriften.
 Vom 5. April 2017. (KABl. S. 54)**

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1
 Änderung des Ausführungsgesetzes zum
 Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 17. November 2016 (KABl. S. 491), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Abweichend von den §§ 9 Absatz 1 Nr. 7, 19 Absatz 1 Nr. 4 PfdG.EKD gilt für die Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe und in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit die Altersgrenze entsprechend, die für Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beim Land Nordrhein-Westfalen gilt. Für die Umwandlung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit besteht keine Altersgrenze. In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Satzes 1 abgewichen werden. Neben den Ausnahmetatbeständen entsprechend § 14 LBeamTG NRW liegt ein besonders begründeter Fall insbesondere dann vor, wenn ein bisheriger öffentlich-rechtlicher Dienstherr der oder des Aufzunehmenden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen Versorgungslastenteilung vereinbart hat.“

**Artikel 2
 Änderung des Ausführungsgesetzes zum
 Kirchenbeamtengesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 16. November 2006 (KABl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Ev. Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 17. November 2016 (KABl. S. 491), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) „a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 (2) Abweichend von § 8 Absatz 2 Nr. 4 KBG.EKD gilt für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis die Altersgrenze, die für die Aufnahme in ein entsprechendes Beamtenverhältnis beim Land Nordrhein-Westfalen gilt. In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Satzes 1 abgewichen werden. Neben den Ausnahmetatbeständen entsprechend § 14 LBeamTG NRW liegt ein besonders begründeter Fall insbesondere dann vor, wenn ein bisheriger öffentlich-rechtlicher Dienstherr der oder des Aufzunehmenden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen Versorgungslastenteilung vereinbart hat.“

**Artikel 3
 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

B i e l e f e l d, 5. April 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
 Die Kirchenleitung
 D a m k e Dr. K u p k e

Nr. 125 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 5. April 2017. (KABl. S. 54)

Auf Grund der Artikel 120 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes

Das Kirchenkreisleitungsgesetz vom 18. November 2011 (KABl. S. 283) wird wie folgt geändert:
In § 5 wird das Wort „(Entsendungsdienst)“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172) wird wie folgt geändert:
In § 15 Absatz 2 und in § 18 werden die Wörter: „Pfarrerdienstgesetz“ durch „Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Superintendentengesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Superintendentengesetz) vom 18. Oktober 1974 (KABl. S. 211) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die dienstrechtlichen Verhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die dienstrechtlichen Bestimmungen, welche für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen gelten.“

Artikel 4

Änderung des Predigergesetzes

Das Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. § 8 des Predigergesetzes wird gestrichen.
2. § 14 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes

Das Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Pfarrer-Umzugskostengesetz – PfUKG), zuletzt geändert durch § 3 des Kirchengesetzes zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht vom 13. November 1997 (KABl. S. 212), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „freigestellt“ durch das Wort „beurlaubt“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 27 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch „§ 8 AG PfdG.EKD“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „endet“ ein Punkt eingefügt. Die Wörter „oder der im Interesse des Dienstherrn abberufen ist, nicht zugleich in eine neue Pfarrstelle berufen ist.“ Werden gestrichen.
4. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Wird der Pfarrer, der nach Maßgabe des Absatzes 1 oder 2 seine Pfarrstelle verloren hat, mit der Wahrnehmung eines hauptberuflichen Dienstes nach § 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 Satz 2 PfdG.EKD oder eines gesamtkirchlichen Auftrags nach § 25 des Pfarrdienstgesetzes beauftragt, so erhält er von der Landeskirche die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Absatz 1 oder 2, wenn der Umzug vorher vom Landeskirchenamt angeordnet worden ist.“
6. In § 8 werden in den Absätzen 1, 3 und 4 die Wörter „(Entsendungsdienst)“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, 50) wird wie folgt geändert:
In § 7 wird das Wort „(Entsendungsdienst)“ gestrichen

Artikel 7

Änderung der Sabbatjahr-GV

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Regelung eines besonderen eingeschränkten Dienstes (Sabbatjahr-GV – SjGV) vom 18. Februar 1999 (KABl. S. 133) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „§ 24 Absatz 3 PfdG“ durch „§ 20 Absatz 4 PfdG.EKD“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „§ 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch „§ 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 Satz 2 PfdG.EKD“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „(Entsendungsdienst)“ gestrichen.
4. In § 2 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 86 Absatz 1, § 87 Absatz 2, § 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch „§ 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 Satz 2 PfdG.EKD“ ersetzt.

Artikel 8

Außerkräfttreten des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom 14. November 1996 (KABl. S. 291), zuletzt geändert am

17. November 2011 (KABl. S. 287), wird zum 1. Januar 2013 außer Kraft gesetzt.

**Artikel 9
Inkrafttreten**

Die Artikel 1 bis 7 der Verordnung treten am 1. Juni 2017 in Kraft. Artikel 8 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 5. April 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
D a m k e Dr. K u p k e

**Nr. 126 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der EKD.
Vom 4. Mai 2017. (KABl. S. 57)**

Auf Grund von Artikel 120 und Artikel 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

**Artikel 1
Änderung der gesetzesvertretenden
Verordnung zur Ausführung des
Pfarrausbildungsgesetzes der EKD**

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Pfarn Nebentätigkeitsverordnung – PfNV) vom 20. Februar 2003 (KABl. S. 102) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes, ordinierten Theologinnen und Theologen, Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt,“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Bielefeld, 4. Mai 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
D a m k e Dr. K u p k e

**Nr. 127 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD.
Vom 1. Juni 2017. (KABl. S. 70)**

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des § 8 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung
des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der
EKD**

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)“ werden die Worte „, die Mindestversorgung“ eingefügt.
2. Nach § 15 Absatz 8 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:
“(9) Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG NRW werden für den Bereich der Evangelischen Kirchen von Westfalen anstelle der dort genannten Faktoren folgende Faktoren angewandt:
1. in den Besoldungsgruppen von A2 bis A6: 0,95238
2. in den Besoldungsgruppen A7 und A8: 0,96385
3. in den übrigen Besoldungsgruppen: 0,9756
Für die Berechnung der Mindestversorgung gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 LBeamtVG NRW auf Grundlage der Besoldungsgruppe A5 findet der Faktor 0,95238 Anwendung.
(10) Für den Bereich der Lippischen Landeskirche findet § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG NRW mit der Maßgabe Anwendung, dass für Versorgungsempfänger mit Besoldungsgruppen A13 und höher der abweichende Faktor 0,9756 gilt und diese Versorgungsempfänger dafür für jedes Kind, für das sie einen Familienzuschlag beziehen, eine Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro in 12 gleichen Monatsraten mit den monatlichen Bezügen erhalten. Gleiches gilt entsprechend für Versorgungsberechtigte ab der Besoldungsgruppe A13, die einen Anspruch
1. auf Witwen- oder Witwergeld haben, sofern das Kind nicht zum Bezug von Waisengeld berechtigt ist,
2. auf Waisengeld haben.“
3. § 18 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
“Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet,
1. nach § 88 Absatz 1 Nr. 2 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nr. 2 KBG.EKD oder

2. wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Änderungsgesetz tritt zeitgleich mit dem Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) in Kraft.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Pretoria-Ost, Südafrika

Für die Johannesgemeinde in Pretoria-Ost der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (ELKSA N-T) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2018** für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaar

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.johannesgemeinde.org.za.

Die Johannesgemeinde ist eine junge, deutschsprachige Gemeinde mit etwa 900 Mitgliedern, darunter viele Jugendliche und Familien mit Kindern. Das Pfarramt wird unterstützt von einem engagierten Kirchenvorstand sowie vielen freiwilligen Mitarbeiter/innen. Eine Jugenddiakonin arbeitet hauptamtlich mit. Der Gottesdienst findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ihr Gemeindezentrum liegt direkt neben der Deutschen Internationalen Schule Pretoria (DSP).

Wir erwarten:

- eine theologisch fundierte und gut verständliche evangelisch-lutherische Verkündigung, sowie eine Gottesdienst-Gestaltung im Zusammenwirken mit dem bestehenden vielfältigen kirchenmusikalischen Angebot
- aktive Impulse zu Gemeindeentwicklung und -aufbau
- die Erteilung von Konfirmandenunterricht
- Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht an der DSP und Übernahme der Fachschaftsleitung für Religion und Ethik an der DSP

- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift; Bereitschaft zum Erlernen von Grundkenntnissen der afrikaans Sprache
- Führerschein

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T).

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/stellenboerse/9052

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus J. Burckhardt (Tel. 0511/2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Dr. Christiane Stoklossa (Tel. 0511/2796-238, E-Mail: christiane.stoklossa@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 22.11.2017** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENERDgas



**Neue Erdgaspreise
bei der HKD
- sparen Sie jetzt!**

KIRCHENERDgas.

Top-Konditionen bei der HKD - auch für Sie privat.

Egal ob Einrichtung, Mitarbeiter oder Privatperson - bei uns können Sie alle beim Bezug von KIRCHENERDgas noch mehr sparen. Schauen Sie am besten gleich einmal in unserem **Tarifrechner** unter kirchenshop.de nach, wieviel Sie sparen können!

Ihre Kirchenvorteile

- Exklusive Tarife für die Kirche
- Unabhängiger Energieeinkauf
- Klimaneutrale Energie mit unseren **PRONatur**-Tarifen
- Preisgarantie bis 31.12.2018



42991

erdgas.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr
energie@hkd.de 

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
• Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.
Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der
Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover